

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.031

- östlich Meereweg -

Bereich zwischen Nordgrenze des Grundstücks Meereweg Hs. Nr. 16, Nord- und Ostgrenze des Grundstücks Meereweg Hs. Nr. 14, Nordgrenze des Grundstücks Meereweg Hs. Nr. 4 und Meereweg.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 04.031 setzt im Bereich südlich der Straße "Auf dem Brink" und östlich des Meereweges ein reines Wohngebiet (WR-Gebiet) mit einer zwingend 2geschossigen Bebauung fest. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit Satteldächern bis  $30^{\circ}$  Dachneigung zulässig.

Nunmehr ist beabsichtigt, diesen Bereich mit eingeschossigen Häusern in der offenen Bauweise zu bebauen. Die Satteldächer sollen eine Dachneigung von  $30^{\circ}$  erhalten. Die Geschoßflächenzahl wird entsprechend der 1geschossigen Bebauung von 0,8 GFZ auf 0,5 GFZ reduziert.

Die Straßenführung für die innere Erschließung (Planstraße G) sowie die überbaubaren Grundstücksflächen sind lagemäßig geringfügig zu ändern.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Änderung vertretbar.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Hamm, 04. Juli 1979



Dipl.-Ing. Schmidt-Gothan  
Stadtbaurat

  
Dipl.-Ing. Romer  
Städt. Baudirektor